

Zeitschrift:	Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera
Herausgeber:	Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte
Band:	29 (1978)
Heft:	4: j
Artikel:	Bad- und Aufführungsregeln des Gesund- und Heil-Bads Schauenburg
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-393317

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

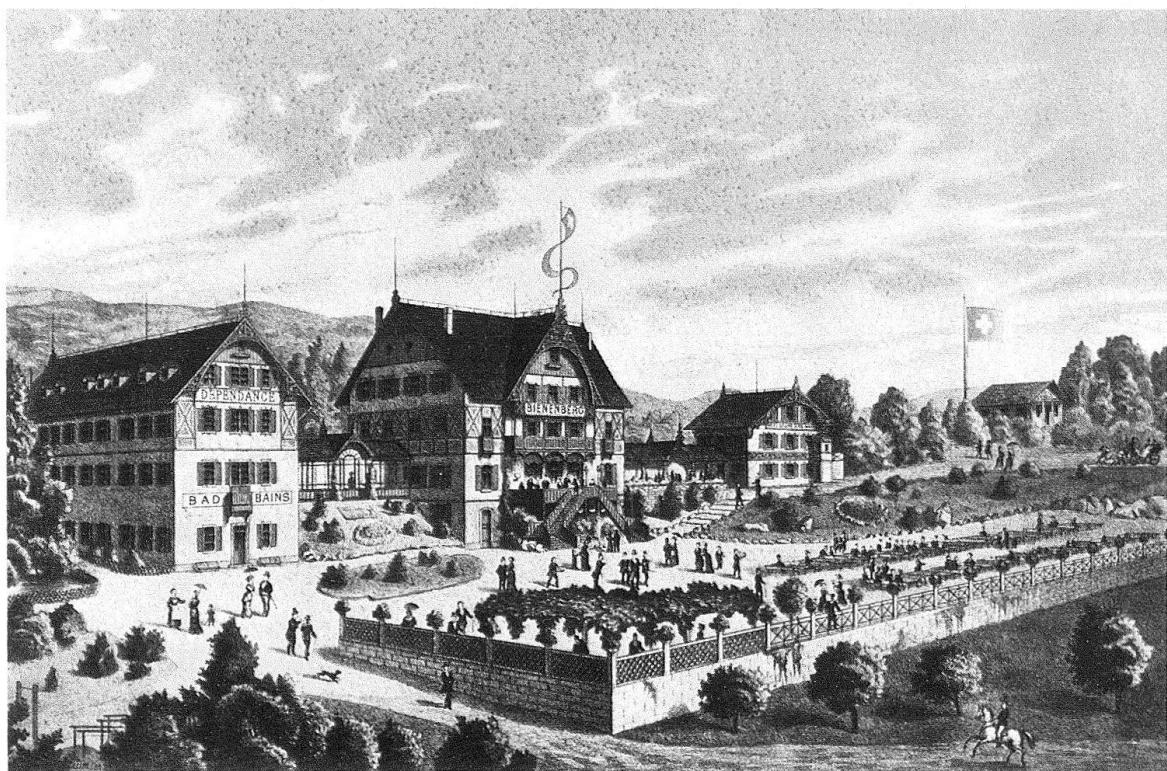
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BAD- UND AUFFÜHRUNGSREGELN
DES GESUND- UND HEIL-BADS SCHAUENBURG

1. Des Morgens von 7–8 Uhr sollen sich sämtliche Baad-Gäste mit ihren Curen, als besonders mit Thee, Caffee, Chocolade, Wein-Waaren, Sauerbrunnen, Braut-, Kachel- und Blattenmuess, Butterschnitten und was dergleichen mehr ist, in dem grossen Saal sich einfinden.
2. Von 8–9 gehet man in das Baad.
3. Von 9–10 Uhr ist zum Ausdunsten und Anziehung säuberlicher Kleider bestimmt.
4. Die so nicht in das Baad gehen, sollen sich während dieser Zwo Stunden still, ehrbar und bescheiden aufführen und mit etwas Nützliches sich beschäftigen.
5. 10–12 Uhr ist zum Spazieren bey schönem Wetter, und beim Regen zum spielen, conversieren oder andern unschuldigen Belustigungen gewidmet.
6. 12–1 Uhr zum Mittag-Essen, doch soll es auf eine Viertelstunde mehr oder weniger nicht ankommen.
7. 1–2 Uhr zum Caffee, wer aber keines trinkt, mag sich indessen mit etwas anderes erquicken, doch ist in dieser Stund der Chocolade gänzlich verbotten.
8. 2–3 Uhr, allgemeine Conversation.
9. 3–4 Uhr, in das Baad.
10. 4–5 Uhr, in das Bett, und nach Belieben zu gebrauchen.
11. 5–6 Uhr, zu einem Spaziergang vor die ganze Gesellschaft, wann aber wider alles Erwarten ein Regen einfiele, so könnte aus Desperation gespielt werden.
12. Von 8–9 Uhr zum Nacht-Essen.
13. Von 9–11 Uhr wäre entweder der Tag mit einem Ehren-Tänzlein, oder einer andern angemessenen Ergötzlichkeit zu beschliessen.
14. Um 11 Uhr sollen alle und jede sich in das Bett verfügen, und eine allgemeine Stille regieren, besonders wann sich jemand unter den Baad-Gästen nicht wohl auf befinden thäte.
15. Das particulare Gesundheit-Trinken, solle äusserst dem generale über Tisch gänzlich abgethan, doch einem jeden wohl erlaubt sein, seinen Nachbarn in der Stille einen Trunk zuzubringen.
16. Diejenigen Personen, die Willens sind, sich einige Tage in dem Heil- und Gesundheits-Baad aufzuhalten, werden nach der Ordnung ihrer Ankunft ihren Platz an dem Tisch beziehen.
17. In den Gemächern sowohl als in dem Baad, solle man so wenig als möglich Geräusch machen, damit die Nachbarn nicht beunruhigt werden.
18. Sollte auch jemand durch einigen Zufall überfallen werden, der ihne, es seye bei



Liestal. Solbad Bienenberg, Lithographie von S. Lips

Nacht- oder in der frühen Morgenzeit, aus dem Gemach zu gehen nöthigen würde, so wird eine anständige Stille ebenfahs bestens empfohlen, welche auch von der Herrschaft ihrem Gesinde solle eingeschärft werden; in dieser Zeit aber sollen die hölzernen Absätz an Schuen und Pantouffeln gänzlich verbotten seyn.

19. Alle Ohrenbläser, Sonderling und Murrolfen sollen gänzlich von innen verban-
nisirt seyn, es seye dann Sach dass sie Besserung versprechen.
20. Und endlich, weilen der ganzen Ehren-Compagnie daran gelegen, dass Sie weder
Nachtzeit noch an der Tafel, durch Hunde nicht beunruhigt werden, als solle ein
jeder Ehren-Gast, welcher solcher Thieren mitbringet, gehalten seyn, selbige an
gehörigem Orte verwahren zu lassen.

NB. Was die Strafe dieser Ordnung anbelangt, so könnte der Übertreter derselben am
Geld, das Frauenzimmer aber am Leib abgestraft werden, welches aber billicher-
massen der Ehren-Compagnie zur Decision überlassen wird. Desgleichen wann
ein Mann seiner Frauen, oder eine Frau ihrem Mann, innert 8 Tagen keinen Be-
such abstattet, solle jeder Partey frey stehen, sich anderwärts Rath zu schaffen.
Also gegeben und von der ganzen Ehren-Gesellschaft genehmigt den 17. Heumo-
nat 1762 und erneuert den 13. August 1764. (L. S.) Schauenburg.

Literatur:

H. R. HEYER, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft*, Bd. 1 und 2. Basel 1969 und 1974. – EUGEN
A. MEIER, *Von alten Bädern in der Stadt und der Landschaft*. Basel o.J. – *Kurorte, Bäder und Ausflugspunkte in Basels
Umgebung*. Basel o.J.